

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/091a7a09-ed6b-3b91-9c69-ced046a740b3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 113-017
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 21.5 - 21.5 Aufzeichnungseinrichtungen

Temperaturverläufe in Verfahrensschritten, in denen temperaturabhängig gefährliche Zustände auftreten können, sind an geschützter Stelle zu registrieren.

**Derartige Verfahrensschritte sind z. B. Nitrieren, Umkristallisieren, Trocknen, Schmelzen, Gießen, Extrudieren.**

**Die Forderung nach der Registrierung der Temperaturverläufe gilt als erfüllt, wenn z. B. diese automatisch und kontinuierlich aufgezeichnet und die Messergebnisse mindestens 3 Tage aufbewahrt werden. Siehe auch Abschnitt 4.15.2 in Teil I dieser Regel.**

